

# Hafenordnung

## für den Bootshafen Oetken in Meyerhausen

1. Die im Hafen vorhandenen Liegeplätze werden vom Fischereiverein Bad Zwischenahn e.V. bewirtschaftet. Das Betreten der Hafenanlage und der Bootsstege geschieht auf eigene Gefahr und ist allen Liegeplatzinhabern und deren Gästen gestattet.
2. Jeder Benutzer der Anlagen hat für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Die Anordnungen des Hafenwartes und der Familie Oetken sind zu befolgen.
3. Liegeplatzinhaber haben vor dem Wassern der Boote den Antrag auf „Zulassung eines Wasserfahrzeuges auf dem Zwischenahner Meer“ zu stellen und die ausgehändigte Zulassungsnummer. am Boot anzubringen. Erst danach darf das Boot auf den zugewiesenen Liegeplatz gelegt werden.
4. Während der gesamten Liegezeit im Hafen haben die Liegeplatzinhaber in regelmäßigen Abständen die Boote auf gute Befestigung zu überprüfen.
5. Sportboote sind bis zum 15. 10 jeden Jahres vom Liegeplatz zu nehmen. Die mit „F“ gekennzeichneten Angelboote sind bei geschlossener Eisdecke, spätestens aber bis zum 30.11. eines Jahres, von den Liegeplätzen zu entfernen. Das Verbleiben von Booten auf Landliegeplätzen im Hafenbereich ist mit dem Hafenbesitzer, der Familie Oetken, zu regeln.
6. Die Hafenanlage ist in langsamer Fahrt zu befahren. Ausfahrende Boote haben Vorfahrt.
7. Unregelmäßigkeiten in der Hafenanlage sind dem Hafenwart zu melden.
8. Unklare Liegeplatzbelegungen sind mit dem Hafenwart zu klären.
9. Das Befahren der Hafenanlage mit Kraftfahrzeugen ist nur zum Transport der Boote oder zum Transport von schwerem Gerät und Zubehör erlaubt.
10. Bekanntmachungen werden in dem dafür vorgesehenen Schaukasten ausgehängt.
11. Bei Verstößen gegen diese Hafenordnung kann der Verein entsprechende Maßnahmen ergreifen.
12. Neben den Bestimmungen dieser Hafenordnung sind folgende Verträge, Verordnungen und Gesetze verbindlich:
  - a. Der Pachtvertrag für den jeweiligen Liegeplatz
  - b. Verordnung für das Zwischenahner Meer und seiner Nebengewässer
  - c. Befischungsordnung für das Zwischenahner Meer
  - d. Niedersächsisches Fischereigesetz.
13. Diese Hafenordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung den Vereinsnachrichten in Kraft.

Bad Zwischenahn, im November 2013

Fischereiverein Bad Zwischenahn e.V.

Der Vorstand